



Niedersächsisches Ministerialblatt

75. (80.) Jahrgang

Hannover, den 15. Dezember 2025

Nummer 618

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Träger von Schuldnerberatungsstellen

Erl. d. MS v. 15.12.2025 – 101.31-43 181/4 –

– VORIS 21141 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für Maßnahmen der persönlichen Hilfe, die der Überschuldung privater Haushalte entgegenwirken und die daraus entstehenden besonderen Schwierigkeiten beheben helfen.

1.2 Vorgesehen ist eine möglichst flächendeckende Förderung mindestens je einer Schuldnerberatungsstelle im Gebiet jeder kreisfreien Stadt, jedes Landkreises und der Region Hannover. Die Förderung berücksichtigt regionale Schwerpunkte.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Einsatz von Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberatern sowie von Verwaltungskräften, die bei einer Schuldnerberatungsstelle beschäftigt sind, für deren Aufgabenwahrnehmung nach Nummer 1.1. Tätigkeiten nach dem Nds. AGInsO sind nicht förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, sonstige juristische Personen des privaten Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, und juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Sitz in Niedersachsen.

4. Bewilligungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden nur organisatorisch eigenständige Schuldnerberatungsstellen, die

- für Ratsuchende als solche erkennbar sind,
- jeder Person zugänglich sowie an mindestens zwei Werktagen pro Woche geöffnet sind,
- die Leistungen gegenüber den Ratsuchenden unentgeltlich erbringen,

- regelmäßig an der Überschuldungsstatistik des Statistischen Bundesamtes durch Übermittlung der entsprechenden Datensätze teilnehmen,
- die Maßnahmen der persönlichen Hilfe nach Nummer 1.1 entsprechend den Vorgaben des Landes nach Nummer 6 aufzeichnen und
- als geeignete Stelle i. S. des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO gelten und ihre Absicht, Schuldenbereinigung durchzuführen, schriftlich angezeigt haben oder als geeignete Stelle anerkannt sind.

4.2 Das Angebot der Schuldnerberatungsstelle muss vorrangig Maßnahmen der persönlichen Hilfe (Einzelfallhilfe) umfassen, deren Ziel die Übernahme von Eigenverantwortung und aktives Mitwirken der Betroffenen bei der Entschuldung sind. Dabei sollen die Stellen einen niederschweligen Zugang auch für Personen bieten, die nur über unzureichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Zuwendungsfähig sind die Personalausgaben einschließlich der gesetzlichen Leistungen und der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers für eine Schuldnerberaterin oder einen Schuldnerberater bis zur Höhe des Durchschnittssatzes der EntgeltGr. 11 TV-L und für eine Verwaltungskraft für notwendige Bürotätigkeit bis zur Höhe des Durchschnittssatzes der EntgeltGr. 6 TV-L, den das Land bei der Veranschlagung von Personalausgaben zugrunde legt. Dazu sind die standardisierten Personalkostensätze zu beachten, die das MF als RdErl. regelmäßig aktualisiert und veröffentlicht.

5.3 Die Zuwendung wird als fester Betrag in Höhe eines Drittels der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.4 Abweichend von VV-Gk Nr. 1.1 VV-Gk zu § 44 LHO wird die Mindestzuwendungshöhe auf 15 000 EUR herabgesetzt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die in Nummer 4.1 fünfter Spiegelstrich genannten Aufzeichnungen der Maßnahmen der persönlichen Hilfe ist das von der Bewilligungsbehörde über die Internetseite der Bewilligungsbehörde (www.soziales.niedersachsen.de) zur Verfügung gestellte Erfassungsformular zu verwenden und bis zum 31. März eines jeden Jahres einzureichen.

7. Anweisung zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Im Bereich von Landkreisen, kreisfreien Städte und der Region Hannover, in deren Gebiet das Angebot mindestens einer geeigneten Schuldnerberatungsstelle nach Nummer 1.2 aufgrund der Aufgabe einer nach dieser Richtlinie bislang geförderten Schuldnerberatungsstelle nicht mehr sichergestellt ist, kann die Bewilligungsbehörde nach Entscheidung des MS im Einzelfall einen Förderaufruf für diesen Landkreis, diese kreisfreie Stadt oder die Region Hannover durchführen. Die Bekanntgabe des Förderaufrufs erfolgt über die Internetseite der Bewilligungsbehörde (www.soziales.niedersachsen.de). Von dem Förderaufruf kann abgesehen werden, wenn ein bewilligungsfähiger Antrag einer nach dieser Richtlinie förderfähigen Schuldnerberatungsstelle im bisherigen Bereich des Landkreises, der kreisfreien Stadt oder der Region Hannover vorliegt.

7.3 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hildesheim.

7.4 Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke zu stellen. Die Antragsvordrucke werden über die Internetseite der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

7.5 Anträge von Zuwendungsempfängern sind jährlich bis zum 30. November für das Folgejahr bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.6 Die Vordrucke für den Verwendungsnachweis werden über die Internetseite der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt. Der einfache Verwendungsnachweis nach Nummer 6.6 ANBest-P wird zugelassen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 01.01.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2031 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie